



**Volksbank  
Ulm-Biberach eG**

*Meine Bank fürs Leben.*

## **Ausschlusskriterien für Unternehmen**

Die Volksbank Ulm-Biberach investiert (gilt auch im Sinne von finanziert) nicht in Unternehmen und Branchen bzw. finanziert diejenigen nicht, die gegen die nachfolgend definierten Kriterien verstoßen.

### ***Ausschluss von kontroversen Geschäftsfeldern Kohleenergie***

Ausgeschlossen ist die Energieerzeugung aus Kohle, sofern das Unternehmen nicht über eine klare Ausstiegsstrategie verfügt. Auch die Finanzierung des Abbaus von Kohle ist ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht für Unternehmen, deren relevanter Umsatzanteil mit den hier dargestellten Geschäftsfeldern 10% nicht überschreitet.

### ***Rüstung und Waffen***

Sofern bei der Herstellung und / oder dem Handel von Waffen und Waffensystemen von den geltenden Regelungen im Grundgesetz abgewichen wird. Im Grundgesetz ist in Artikel 26 (2) festgehalten, dass zur Kriegsführung bestimmte Waffen nur mit Genehmigung der Bundesregierung hergestellt, befördert und in Verkehr gebracht werden dürfen.

### ***Embryonenforschung***

Ein Verstoß liegt vor, wenn Forschung am menschlichen Embryo bzw. an entsprechenden embryonalen Zellen betrieben wird.

### ***Suchtmittel***

Als Verstoß gelten die Herstellung und Vermarktung von Suchtmitteln. Hierzu zählen nicht Suchtmittel, die legal in Deutschland erhältlich sind. Pornographie Unternehmen in der Pornographie-Branche oder vergleichbarer Branchen („Rotlicht- Milieu“) wollen wir nicht begleiten. Hierunter nicht zu subsumieren sind Unternehmen, die z.B. durch pay-per-view-Angebote mit pornographischen Inhalten o.ä. einen untergeordneten Teil ihres Umsatzes generieren, der < 10 % des Gesamtumsatzes liegt.

### ***Kontroverses Glücksspiel***

Unternehmen, die kontroverse Formen des Glücksspiels betreiben, wollen wir nicht begleiten. Hierunter verstehen wir das Betreiben von Casinos, die Herstellung von Geräten bzw. sonstigem Equipment für Casinos oder Wettbüros bzw. Unternehmen, die durch Online-Wetten Umsätze generieren. Nicht betroffen hiervon sind Spielhallen, welche gemäß der Spielverordnung (SpielV) betrieben werden.

Volksbank Ulm-Biberach eG  
Frauenstraße 60, 89073 Ulm  
Telefon 0731 183-0  
info@volksbank-ulm-biberach.de  
www.volksbank-ulm-biberach.de

Vorstand: Stefan Hell  
(Sprecher), Alexander André  
Schulze (Stv. Sprecher)  
Aufsichtsratsvorsitz:  
Harald Seifert

Bankverbindung:  
BLZ 630 901 00,  
S.W.I.F.T. / BIC ULMVDE66  
Steuernummer: USt.-IdNr. DE147040310  
Registergericht: Amtsgericht Ulm, GnR1

## **Ausschluss von kontroversen Geschäftspraktiken**

### **Verletzung von Menschenrechten**

Als Verstoß gegen die Kriterien der Volksbank gilt die Verletzung international anerkannter Prinzipien für Menschenrechte.

### **Verletzung von Arbeitsrechten**

Als Verstoß gilt die positive Kenntnis der Verletzung von mindestens einem der vier Grundprinzipien der Internationalen Arbeitsorganisation. Die Prinzipien umfassen die Abschaffung der Kinderarbeit, das Recht auf Vereinigungsfreiheit und kollektive Verhandlungen, die Beseitigung der Zwangsarbeit sowie das Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf.

### **Tierversuche**

Als Verstoß gelten zu Forschungszwecken durchgeführte Tests von Konsumgütern (z. B. Kosmetika, Waschmittel) mit lebenden Tieren, die nicht gesetzlich vorgeschrieben sind und die das Risiko beinhalten, den Tieren Schaden zuzufügen.

### **Kontroverses Umweltverhalten**

Als Verstoß gelten die Missachtung von Umweltgesetzen und internationalen Abkommen zum Umweltschutz, Projekte mit massiver negativer Auswirkung auf Umwelt und Biodiversität, sowie der Raubbau an natürlichen Ressourcen.

### **Kontroverse Wirtschaftspraktiken**

Als Verstoß gilt die deutliche Missachtung gesetzlicher Vorschriften oder allgemein anerkannter Verhaltensregeln durch ein Unternehmen, eine Person oder ein Projekt. Dazu zählen Korruption (Annahme von Bestechungsgeldern sowie Bestechung Dritter), Bilanzfälschung, Kartellbildung und Preisabsprachen, Betrug, Insidergeschäfte, Steuerhinterziehung sowie Geldwäsche. Hiervon kann in begründeten Einzelfällen dann abgesehen werden, wenn die letzte Verurteilung mindestens 10 Jahre und die Verbüßung der Strafe mindestens 7 Jahre zurückliegt.